Das 3.Waffenrechtsänderungsgesetz – das wichtigste für Sportschützen

Im Dezember 2019 hatte zunächst der Deutsche Bundestag und zum Ende des Jahres 2019 auch der Deutsche Bundesrat dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz zugestimmt,
welches dann vom Bundespräsidenten unterzeichnet und zum 19. Februar 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.
Formal könnte das Gesetz somit am Folgetag in Kraft treten, was jedoch nur für einzelne Teile so festgelegt war, nämlich

- Regelung zur Abfrage der zuständigen Verfassungsschutzbehörde bzgl. der zuverlässigkeitsüberprüfung
- Regelung zur Schaffung von Waffenverbotszonen durch die Bundesländer
- Regelung zum Erwerb von Schalldämpfern über Jagdschein
- Regelung von Nachtsichtgeräten, Nachtsichtaufsätzen usw.. nur für Jäger mit gültigen Jagdschein,

Verschärfung der Zuverlässigkeitsprüfung

Man kann schon bei der Änderung des § 5 des Waffengesetzes diese Vorgabe in Frage stellen,
da die deutschen zugangsregeln zu Waffen während aller Beratungen in Brüssel niemals kritisiert wurden, Stattdessen wurden sie geradezu beispielhaft und maßstabbildend gelobt und nicht selten wurden einfach nur deutsche Regelungen wortgleich übernommen und als neue europäischen Vorgaben übersetzt.

Da jedoch Terrorabwehr und Verhinderung von Waffen in den Händen von Falschen als vorgeprägtes Bild über dem ganzen Verfahren
lag mag man hier noch dem Ziel folgen.

Kein vernünftiger Mensch kann etwas dagegen haben, wenn ein politischer, religiöser oder wie auch immer gearteter Extremist vom Zugang zu Schußwaffen über den Schießsport
ausgeschlossen wird.

**Aufgenommen wurde in den Katalog der Regelzuverlässigkeit die Mitgliedschaft in einer
verfassungsfeindlichen Organisation auch wenn diese nicht verboten ist.**

Ein zweiter Punkt ist die sogenannte Regelabfrage,
also die Einbeziehung des Verfassungsschutz in die beteiligten Behörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung.
Bei der Erteilung von waffenrechtliche Erlaubnissen und auch bei der periodischen Routineüberprüfung alle 3 Jahre ist nunmehr

- neben dem Bundeszentralregister,
- der örtlichen Polizeibehörde,
- dem Landesamt für Verfassungsschutz

alle Dienststellen zu befragen, ob verfassungsfeindliche Erkenntnisse vorliegen.

Bedürfnisprüfung für Sportschützen

Nach der Regelungen des § 4 Abs.3 4 WaffG konnte die Behörde auch nach der 3 Jahres Überprüfung das Bedürfnis des Sportschützen abfragen.
Nach der angedachten Änderung **sollte** (statt kann) sie dies in jedem Fall tun.

Damit nicht genug; wurden auch die Anforderungen an den Sportwaffenbesitz, also das reine behalten dürfen – seines Bestandes- immer weiter verschärft.
Reichte hier nach der Allg. Verwaltungsvorschrift zum Waffenbesitz noch eine formlose Bescheinigung des Schießsportvereins, wurden zunehmend Einzelnachweise verlangt.

Zuletzt gab es einzelne Gerichtsurteile sogar von Obergerichten, die für jede einzelne Sportwaffe zwölf oder achtzehn Schießtermine forderten und ansonsten die Abgabe der Waffe anordnete.

Durch Änderungen im §§ 4 und § 14 wird jetz klar geregelt wann die Waffenbehörden das Bedürfnis von Schießsporttreibenden zu prüfen haben und welcher Maßstab hier anzulegen ist.
Zunächst wird jetzt klar zwischen dem Bedürfnis und zum Erwerb von Sportwaffen und zum weiteren Besitz getrennt.

Am Erwerbsbedürfnis ändert sich nichts:

- der Schütze muß 1 Jahr im Verein sein
- regelmäßig Schießen mind, 12 x im Jahr
- unregelmäßig mind. 18 x im Jahr
- mit intensiven Serien, nach Schießsportordnung, trainieren. (5 Schuß, zahlen, geht nicht)

Hierauf erteilt der Schießsportverband eine Bescheinigung, welche der Behörde zum Antrag auf eine Erwerbserlaubnis eingereicht wird.

Anschließend soll die Behörde zukünftig im 5 Jahr und 10 Jahr nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Nachweis über das schießsportliche Bedürfnis verlangen.
Prüfungszeitraum sollen die letzten 24 Monate vor der Überprüfung sein, in diesem muß der Schießsportler regelmäßig, quartalsweise oder 6 Mal im Jahr dem Schießsport nachgegangen sein.

Unterschieden wird nach den Waffenarten, Kurz- und der Langwaffe.

Besitzt der zu Überprüfende beide Waffenarten, muss er mit einer Langwaffe im vorgeschriebenen Umfang trainiert haben (also in jedem Quartal mit beiden Waffenarten,oder 6 x mit der Kurzwaffe und 6 x mit der Langwaffe)

Nachgewiesen wird dieses Training durch eine Bescheinigung des Vereins.

Nach Überprüfung des Schützen im 10 Jahr durch Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis, reicht anschließend eine Bescheinigung des Vereins, dass der Schütze weiterhin Mitglied ist, zum Erhalt des gesamten Sportwaffenbestandes.

Die Verbände begrüßen die Klarstellung.
Einen Wehrmutstropfen gibt es allerdings;

und zwar die Begrenzung von 10 Langwaffen auf der gelben WBK.
(Verhinderung von Ordonnanzwaffensammler , statt Roter WBK,
Einzelfälle von Horten der Waffen)

In Hamburg gab es ein Fall von einem Sportschützen der 142 Langwaffen besaß. Aber wie es so oft der Fall ist; wird der rechtstreue Sportschütze für das Fehlverhalten einzelner in Mithaftung genommen.
Obwohl hier gezielte Einzelsanktionen völlig ausgereicht hätten.

Wenigstens wurde der Bestand , derer die bereits mehr als 10 Langwaffen auf ihrer Gelben WBK erworben haben geschützt.
Darüber hinaus müssen mehr als 10 LW auf Grüner WBK mit Voreintrag beantragt werden.

Neues zum Magazinverbot

Seit dem 01.09.2020

Sind alle Wechselmagazine für Zentralfeuermunition - auch von Repetierwaffen - dann verboten im Sinne des Waffengesetzes , wenn sie mehr als 10 Patronen für Langwaffen
oder 20 Patronen für Kurzwaffen aufnehmen können.

Maßgeblich ist hier der Magazinkörper, der nicht mehr Patronen der vorgenannten Anzahlenaufnehmen darf.
Bei fest eingebauten Magazinen gilt dieses Verbot nur für Selbstladewaffen, aber nicht für Repetierer.
Für Magazine, die sowohl in Lang- wie auch in Kurzwaffen verwendbar sind (z.B. Glock 17)
wurde bestimmt, dass diese grundsätzlich als Kurzwaffen – Magazine angesehen werden und für diese, also die 20iger Schussgrenze gilt.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Besitzer auch über eine Langwaffe verfügt in der das Magazin
ebenfalls verwendbar ist.
Dann darf lediglich ein Magazin mit maximal 10 Schuß besessen werden.

Echter Altbesitz (vor 13.06.2017)

Für alle Altbesitzer, die bereits vor dem 13 Juni 2017 ein größeres Magazin besessen haben,sei es, das sie

- hierzu eine Waffe oder
- überhaupt Waffen oder
- auch gar keine Waffe

besitzen, bietet sich die Möglichkeit ab den 1 Sept. 2020
und bis zum 31. August 2021 diese Magazine bei der örtlichen Waffenbehörde anzumelden.

So ist auf der Internetseite des BKA bereits ein Antrag abrufbar, für all jene, die zwischen dem 13.Juni 2017 und dem 31.August 2020 die vorher genannten Munitionscontainer erworben haben.

Das Formular mit dem Titel „Antrag nach § 58 Abs. 17 WaffG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 WaffG über den Altbesitz eines oder mehrerer verbotenen Magazine ist daher sehr aufschluß-reich.
Hier bieten die Kästchen zum Ankreuzen mehrere Möglichkeiten

- jagdliche Verwendung
- schießsportliche Verwendung
- Waffensammler

- Waffensachverständiger
- sonstige Verwendung (Sachkunde, Anschauungsobjekt)

Die entsprechende Verwendung soll durch verschiedene aufgeführte Nachweise erbracht werden.

Diese sind dann gerade keine verbotenen Gegenstände und müssen auch dann nicht
gesondert AUFBEWAHRT werden und auch die Verwendung (soweit sie bisher zulässig war)
erlaubt sein.

Benötigt aber ein Schießsportler zukünftig ein Magazin über den vorgenannte zulässigen Kapazitäten, oder er einer entsprechenden Schießdisziplin nachgeht, bleibt diesen nur beim BKA eine Ausnahmegenehmigung, nach § 40, zu beantragen.

Neuer Altbesitz" (13.06.2017 – 31.08.2020)

Für den Besitzerhalt muss man bis zum 01.09.2021 beim Bundeskriminalamt (BKA) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 17 WaffG stellen.
Wenn diese erteilt wird, unterliegt dieses Magazin als „verbotener Gegenstand" auch den erhöhten Aufbewahrungsanforderungen gemäß § 13 AWaffV.

Beim Antrag muss man ein **Bedürfnis/Grund gem. § 8 WaffG** und die **Aufbewahrung in einem Tresor mit Widerstandsgrad 0** oder höher nachweisen.

Zudem gibt man sein Einverständnis für **kostenpflichtige Hauskontrollen** der Aufbewahrung der Magazine.

Auch gelten die Ausnahmen für "alte Tresore" nicht für diese Magazine. D.h. es ist zwingend ein Tresor der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 vorgeschrieben.
Obwohl man diese Magazine dann behalten darf, darf man sie im Inland nicht benutzen. Sie müssen im Inland dauerhaft im Tresor liegen und dürfen nur zu internationalen Matches "verbracht" werden, wenn dies vom Veranstaltungsland genehmigt ist. Dumm nur, dass manche Veranstaltungsländer zwingend die Kategorie A im EU Feuerwaffenpass verlangen, die Deutschland aber laut Gesetz nicht erteilt.

Im zivilen Bereich ist es grundsätzlich nicht (mehr) zulässig, verbotene Magazine in halbautomatischen Schusswaffen zu verwenden.

Es wird deshalb grundsätzlich unterstellt, dass die in privatem Besitz befindlichen verbotenen Magazine in der Wohnung oder am ständigen Aufenthaltsort des Besitzers sicher aufbewahrt werden.

Neuerwerb (nach dem 01.09.2020)

Laut dem Blog der Soldaten und Einsatzkräfte hat die Pressestelle des BKA folgendes geschrieben:

Ab dem 01.09.2020 benötigen alle Personen, die verbotene Magazine erwerben wollen, bereits vor dem Erwerb Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG.

Ebenso bedürfen ab diesem Zeitpunkt Personen, die rechtmäßig im Besitz verbotener Magazine sind, einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Abs. 4 WaffG, um diese verbotenen Magazine anderen Personen zu überlassen.

Die Auflagen zum "neuen Altbesitz" sind identisch. Zudem sollte sich jeder Käufer/Erwerber versichern, dass der Verkäufer/Überlasser im Besitz einer Ausnahmegenehmigung für das betroffene Magazin ist.

Nach unseren Informationen wird es keine "generellen" Ausnahmegenehmigungen geben, weder für Händler, noch für international aktive Wettkampfsschützen.

D.h. man muss für jede Neuerwerbung einen Antrag beim BKA stellen, bevor man ein solches Magazin erwirbt.

Problem Dual Use **(deutsch Doppelverwendungsfähigkeit)**

Sofern jemand eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe hat, in die auch Kurzwaffen-Magazine passen, sind umgehend diese im Besitz befindlichen

Kurzwaffen-Magazine "verbotene Gegenstände", sofern sie mehr als 10 Schuss umfassen.

Dadurch ändert sich laufend der Zustand "verbotenes Magazin" oder "erlaubtes Magazin" anhand der Besitzverhältnisse.ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen,

wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann

Waffengesetz (Anlage II Punkt 1.2.4.4)

Der deutsche Sonderweg (Magazinverbot statt Zugangsbeschränkung für Bedarfsgruppen) schafft große Probleme für diese "Dual-Use-Magazine".

Eigentlich müsste man sich bei jeder Überlassung (Verkauf, Leihe, etc.) alle WBKs des Empfängers zeigen lassen, um auszuschließen, dass das Magazin seinen Zustand von erlaubt nach verboten wechseln wird, weil man es jemanden überlässt, der eine passende Langwaffe dazu hat.

Auch ist die Wortwahl "Erlaubnis zum Besitz" problematisch, da Händler generelle Erlaubnisse haben.

Neue wesentliche Waffenteile

Als neue wesentliche und damit waffengleich zu behandelnde Waffenteile werden;

- das Gehäuse (OBER- UNTERTEIL) (Bei Revolvern der Rahmen)
- Verschlüsse
- Verschlusskopf
- Verschlussträger

vom BKA definiert.

Alte wesentliche Waffenteile

- Lauf
- Trommel
- Verschluss
- Griffstück

Sofern eines dieser neuen wesentlichen Teile nicht als Komplettwaffe, sondern einzeln als Überschuss vorhanden sind muss der Besitzer diese wiederum zwischen dem 1. Sept.2020und dem 31. Aug. 2021 in eine waffenrechtliche Erlaubnis eintragen lassen bzw, hierfür eine solche beantragen.